

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 6. August 2010

Nr. 14

### Stadt Oldenburg

Berichtigung der im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg am 25. 06. 2010 veröffentlichten Haushaltssatzung 2010.....	37
Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten vom 17. 05. 2010.....	37
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. 06. 2000 .....	38

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Berichtigung der im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg am 25. 06. 2010 veröffentlichten Haushaltssatzung 2010**

In § 4 der Haushaltssatzung muss der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 aufgenommen werden dürfen **125.000.000 EUR** heißen und nicht wie im Amtsblatt der Stadt Oldenburg am 25. 06. 2010 veröffentlicht **125.000.00 EUR**.



### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten vom 17. 05. 2010**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. 2004, 482) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Oldenburg (Oldb) dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
2. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
4. Reinigungs- und Putzmittel,
5. Kleintextilien und Kurzwaren,
6. Toilettenartikel aller Art,
7. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze,
9. Kleinspielwaren,
10. Neuheiten und sonst. Werbeverkaufsartikel,
11. Literatur (mit Bezug zum Wochenmarkt: Garten- und Kochbücher, Tierhaltung)
12. Kleinwerkzeuge
13. Kunsthandwerk

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erweiterung der Wochenmarktartikel vom 8. Mai 1979 außer Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 21. 06. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über Wochenmärkte, Volksfeste und  
Spezialmärkte (Marktordnung)  
vom 20. 06. 2000**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Oldenburg über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. 06. 2000 wird wie folgt verändert:

**In § 2 werden die Absätze 3 und 4 eingefügt:**

- (3) Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen Geschäfte auf den Volksfesten und Spezialmärkten über das Ende der Öffnungszeiten hinaus bis zu 30 Minuten geöffnet bleiben, sofern dies zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist (Nachlaufrist). Diese Frist kann von der Marktverwaltung aus besonderem Anlass verlängert oder verkürzt werden.
- (4) Soweit aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktverwaltung im Einzelfall oder allgemein Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

**In § 5 Abs. 4 wird der neue 2. Satz eingefügt:**

Für den Frühlingmarkt bis zum 15. Oktober des Vorjahres.

**In § 5 Abs. 5 wird ersetzt:**

30. Juni durch 28. Februar

**In § 9 Abs. 4 werden die laufenden Nummern 8 und 9 eingefügt:**

8. Darbietungen jeglicher Art zu präsentieren, die nicht Bestandteil des Marktes sind.
9. Musikabspielgeräte vernehmbar zu nutzen.

**In § 9 Abs. werden die Abs. 5, 6 und 7 eingefügt:**

- (5) Auf den Veranstaltungen dürfen nicht mitgeführt werden:
- Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behälter aus hartem oder zerbrechlichem Material
  - Messer,
  - Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,

- pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtmunition,
- Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge oder Gegenstände.

Das gesetzliche Verbot des Mitführens von Waffen nach § 42 Abs. 1 Waffengesetz bleibt unberührt.

(6) Es ist verboten,

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen und Zäune zu erklettern,
2. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Marktbesucher oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten
3. Karusselle oder andere Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder seines Personals zu nutzen.

- (7) Personen, die während einer Veranstaltung Straftaten begangen oder in erheblicher Weise gegen die Marktordnung verstoßen haben, können für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Veranstaltungsverbot). In diesem Fall darf die Veranstaltungsfläche für die Dauer des Verbots nicht betreten werden.

**In der gesamten Satzung wird ersetzt:**

Ostermarkt durch Frühlingmarkt

**Art. 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 21. 06. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.